



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

«Postalische Adresse»

Bearb.: Mag. Sandra Sollgruber
Tel.: +43 (3862) 899-230
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-126938/2025-6

Bruck an der Mur, am 26.05.2025

Ggst.: SPAR Österreichische Warenhandels AG,
8132 Pernegg an der Mur, Jobstmanngasse 4,
Grst. Nr.: 130/19, KG 60039 Pernegg,
Neuerrichtung und Betrieb eines Lebensmittel-
einzelhandelsgeschäftes,
Genehmigungsverfahren, GewO

Kundmachung

Die SPAR Österreichische Warenhandels AG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung (Neuerrichtung und Betrieb eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes) auf dem Standort 8132 Pernegg an der Mur, Jobstmann-gasse 4, Grundstück Nr. 130/19, KG 60039 Pernegg, PG Pernegg an der Mur, angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 10. Juni 2025 mit Beginn um ca. 13:30 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: An Ort und Stelle

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff, 356, Gewerbeordnung 1994 idgF
§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

Verhandlungsleiter: Mag. Sandra Sollgruber

Hinweise für Nachbarn:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Sandra Sollgruber
(elektronisch gefertigt)